

99033003034000, 99033003034000

Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste des Landes Brandenburg

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/112741016/L100041>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99033003034000, 99033003034000
Leistungsbezeichnung I	Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste des Landes Brandenburg
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Brandenburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Denkmalpflege, Denkmalschutz, Denkmalliste, Denkmale, Technische Denkmale, Gartendenkmale, Bewegliches Denkmal, Bodendenkmal, Baudenkmal
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Denkmalschutz (033)
Verrichtungskennung	Aufnahme (034)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Bauplanung (2050400), Hausbau und Immobilienerwerb (1050100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.06.2023
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
Handlungsgrundlage	https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-211719 https://bravors.brandenburg.de/de/gesetze-211719
Teaser	Denkmalerfassung und damit die Feststellung der Denkmaleigenschaft eines Objektes bildet die unverzichtbare Grundlage für die Arbeit und die Bewahrung eines Denkmals.
Volltext	<p>Die nach dem Denkmalschutzgesetz geschützten Denkmale werden in einer Denkmalliste erfasst.</p> <p>Eintragungen in die Denkmalliste erfolgen von Amts wegen.</p> <p>Eintragungen können von Dritten, z.B. Eigentümern, angeregt werden.</p> <p>Die Aufnahme eines Denkmals in diese Liste ist deklaratorisch, das heißt, ein Denkmal ist bereits geschützt, bevor es dort geführt wird, weil es die Kriterien des Denkmalschutzgesetzes erfüllt. Das Verzeichnis wird daher „nachrichtlich“ geführt.</p> <p>Damit ein Objekt, eine bauliche Anlage oder eine Fläche in die Denkmalliste des Landes Brandenburg aufgenommen wird, muss der Denkmalwert vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum geprüft werden..</p> <p>Sie haben die Möglichkeit, eine solche Prüfung anzuregen und dem Landesamt entsprechende Hinweise zu geben. Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird das Objekt in die Denkmalliste aufgenommen und</p>

Modul	Sachverhalt
	die unteren Denkmalschutzbehörden über das Ergebnis informiert. Die unteren Denkmalschutzbehörden informieren dann die Eigentümer.
Erforderliche Unterlagen	Adressangabe des Denkmals
Voraussetzungen	Denkmalwertprüfung des Objektes durch die zuständige Stelle.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p>Die Denkmalliste wird durch die Denkmalfachbehörde geführt.</p> <p>Eintragungen können von Dritten (z.B. Eigentümer) angeregt werden.</p> <p>Eintragungen erfolgen von Amts wegen.</p> <p>Die untere Denkmalschutzbehörde erhält die Denkmalliste für ihr Gebiet.</p> <p>Die Denkmalliste muss mindestens folgende Angaben über das Denkmal enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bezeichnung des Denkmals und Angaben zum Ort; bei Baudenkmalen, die aus mehreren baulichen Anlagen bestehen und Gartendenkmalen ist die Begrenzung in einer Karte im geeigneten Maßstab anzugeben; 2. die Beschreibung des Denkmals und die Benennung des Schutzzumfangs und 3. die wesentlichen Gründe der Eintragung.
Bearbeitungsdauer	
Frist	keine
weiterführende Informationen	<p>https://bldam-brandenburg.de/denkmalinformationen/denkmalliste/</p> <p>https://bldam-brandenburg.de/denkmalinformationen/geoportal-denkmaldatenbank/denkmaldatenbank/</p> <p>https://bldam-brandenburg.de/denkmalinformationen/denkmalliste/</p>

Modul	Sachverhalt
	<p>https://bldam-brandenburg.de/denkmalinformationen/geoportal-denkmaldatenbank/denkmaldatenbank/</p>
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Angaben zum Denkmal Aufnahme • Die Eintragung in die Denkmalliste des Landes Brandenburg erfolgt ausschließlich von Amts wegen. • Dritte – auch Eigentümer – können die Prüfung des Denkmalwertes anregen und Hinweise geben. • Denkmalarten: Bau- und Bodendenkmale, Gartendenkmale, technische Denkmale, bewegliche Denkmale. • Schutzwürdigkeit ist gegeben, wenn aufgrund der geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse an der Erhaltung besteht. • Nach Neueintragung eines Bau- und Bodendenkmals werden die unteren Denkmalschutzbehörden benachrichtigt; diese benachrichtigen die Eigentümer. • Zuständig: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM)
Formulare	<p>Formulare: nein Onlineverfahren möglich: teilweise Schriftform erforderlich: nein Persönliches Erscheinen nötig: nein</p>
Ursprungsportal	Entry of a monument in the list of monuments of the state of Brandenburg, Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste des Landes Brandenburg